

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200-4, wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 2 wird nach dem Wort „Großeltern,“ das Wort „Kinder,“ eingefügt.

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.
2. Mit Bescheid festgesetzte Zahlungsverpflichtungen gem. § 39 Abs. 1 NÖ SHG von Kindern für ihre Eltern bleiben für Zeiträume bis 31. Dezember 2007 aufrecht, für danach liegende Zeiträume erlöschen derartige Zahlungsverpflichtungen.